



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landespolizeiamt  
(m. d. B. um interne Steuerung und Steuerung  
an die Behörden der Polizei)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 422 / 18.56  
Meine Nachricht vom: /

Landeskriminalamt

Referate der Polizeiabteilung

Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung  
-Dekanat Polizei-

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit,  
VIII, 43

Kiel, 2010 – 06 – 29

## **Unterbringung von psychisch kranken Personen und Transportbegleitung durch die Polizei**

1. Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Aufgaben nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG). Sie sind grundsätzlich zuständig und verantwortlich für den ordnungsgemäßen Vollzug der Unterbringung psychisch kranker Personen. Darin eingeschlossen ist auch die Pflicht, den Vollzug in möglichst humaner Weise durchzuführen. Die - auch nur vorübergehende - Verbringung des psychisch Kranken durch die Kreise und kreisfreien Städte in polizeiliche Gewahrsamsräume ist mit dieser Forderung nicht in Einklang zu bringen.

Sollte in Einzelfällen die Beförderung/Verlegung in das vorgesehene psychiatrische Krankenhaus nicht sofort möglich sein, muss der Kreis oder die kreisfreie Stadt für eine geeignete Betreuung des psychisch Kranken sorgen.

2. Die Polizei hat Personen, die sie gemäß § 204 LVwG in Gewahrsam genommen hat und bei denen dringende Gründe für die Annahme erkennbar sind, dass es sich um psychisch kranke Menschen (§ 1 Abs. 2 PsychKG) nach dem PsychKG handeln können

te, unverzüglich dem Kreis oder der kreisfreien Stadt zur Entscheidung über eine Unterbringung in einem Krankenhaus vorzustellen.

3. Die Kreise und die kreisfreien Städte haben in der Regel organisatorisch sichergestellt, dass auch außerhalb der regulären Dienstzeit die zuständige Fachbehörde erreichbar ist, um die notwendigen Maßnahmen nach dem PsychKG durchführen zu können. Funktional werden sie durch ermächtigte Vollzugsbeamtinnen / -beamte und / oder Amtsärztinnen / Amtsärzte vertreten. Auf regionaler Ebene erfolgt eine Abstimmung durch die Behörden der Landespolizei mit dem Kreis oder der kreisfreien Stadt.
4. Die Unterbringung der psychisch erkrankten Person erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Kreises oder der kreisfreien Stadt und eines Gutachtens, einer in der Psychiatrie erfahrenen Ärztin oder eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes. Die Entscheidung wird durch das zuständige Amtsgericht getroffen. (§§ 8, 9 PsychKG).

Kann die gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist eine vorläufige Unterbringung durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt zulässig (§ 11 PsychKG). Die vorläufige Unterbringung ist nur dann zulässig, wenn dem Antrag ein ärztliches Gutachten i. S. d. § 8 Satz 2 PsychKG beigelegt ist.

5. Vor einer Entscheidung über eine vorläufige Unterbringung sind in Gewahrsam genommene psychisch kranke Personen - falls ein kurzer Aufenthalt bei der Polizei erforderlich sein sollte - nicht in Gewahrsamsräumen, sondern unter polizeilicher Aufsicht in anderen geeigneten Räumen unterzubringen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Begründete Ausnahmefälle liegen insbesondere vor, wenn

- eine polizeiliche Beaufsichtigung aus Gründen der aktuellen Einsatzbelastung unter Beachtung der Grundsätze der Eigensicherung nicht möglich ist oder
- eine polizeiliche Beaufsichtigung in anderen Räumen aus Gründen der Eigensicherung nicht in Betracht kommt.

6. Die Vollzugshilfe der Polizei bei der Beförderung psychisch Kranker darf unter den Voraussetzungen der §§ 168 Abs. 2 Nr.1 und 33 Abs. 2 und 3 LVwG nur geleistet werden, wenn dem Kreis oder der kreisfreien Stadt das zur Beförderung erforderliche Vollzugspersonal fehlt oder sie aus faktischen Gründen nicht in der Lage sind, die Beförderung durchzuführen. Nähere Einzelheiten regeln die Zusammenarbeitsgrundsätze in der Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei bei der Gefahrenabwehr vom 21. April 1997 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1997, S. 194; IV 260a – 200.3/IV 412 a – 19.20 )

Unmittelbaren Zwang zur Durchsetzung der Vollzugshilfe darf die Polizei nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 251 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LVwG i. V. m. § 17 PsychKG anwenden. Hiernach ist die Verwendung von unmittelbarem Zwang auf körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt beschränkt. Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

Dieser Erlass ergeht in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG).

Inkrafttreten: Dieser Erlass tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Geltungsdauer: Bis zum 30.06.2015.

Aufhebung: Dieser Erlass ersetzt den Erlass vom 21.01.1985 – IV 410a – 18.56.